

29. Findet die Vorschrift des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB. über das Ruhen der Verjährung Anwendung, wenn das Verfahren gegen den Angeklagten wegen seiner Einziehung zum Heere durch Gerichtsbeschuß ausgesetzt ist?

V. Straffenat. Ur. v. 6. November 1917 g. S. V 1092/14.

I. Landgericht Cöln.

Gründe:

„Der Angeklagte ist wegen Übertretung der § 360 Nr. 8, § 363 StGB., sowie wegen geminnstüchtiger Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrugsversuch verurteilt worden. Er hat das Urteil mit Revision in seinem ganzen Umfang angefochten und beantragt, es aufzuheben und ihn freizusprechen. In der Revisionschrift rügt er allgemein Verletzung sämtlicher in Betracht kommender Bestimmungen und Rechtsnormen prozessualer und materiellrechtlicher Natur und fügt noch besondere Beschwerden hinzu, die sich nur gegen die Verurteilung wegen Urkundenfälschung und Betrugsversuch richten. Durch Beschluß des Revisionsgerichts in der Hauptverhandlung vom 12. Februar 1915 ist die Verhandlung der Sache ausgesetzt worden, da sich der Angeklagte beim Heere befinde. Eine weitere richterliche Verfolgungshandlung ist bis zum Juni 1917, dem Zeitpunkt der Ernennung des Berichtserstatters im Revisionsverfahren, nicht vorgenommen.“

Der Angeklagte war zunächst am 5. Februar 1915 als Ersatzreservist zum Gardehülsen-Ersatz-Bataillon einberufen und, nachdem er am 11. August 1915 von den Fahnen wieder entlassen war, am 15. September 1916 militärisch erneut eingestellt worden, und zwar bei einem Ersatz-Bataillon — Infanterie-Regiment X —, demnächst einem Armierungs-Bataillon. Er ist aber auf Grund der Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps vom 24. April 1917 „mit Rücksicht auf die vorliegende Straftat“ am 7. Mai 1917 vom Armierungs-Bataillon zum Bezirkskommando II Köln entlassen worden.

Für die Behandlung des Rechtsmittels ergibt sich hiernach folgendes.

Das Hindernis, das die weitere Durchführung des Revisionsverfahrens nicht angezeigt erscheinen ließ, ist mit der endgültigen Entlassung des Angeklagten aus dem Heeresdienst fortgefallen. Auf die Strafverfolgung gegen ihn finden zwar die Allerhöchsten Erlasse, betr. Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer usw., vom 27. Januar 1916 und 1917, sowie vom 24. April 1915 (Preuß. JustMinBl. von 1916 S. 9, von 1917 S. 39, von 1915 S. 83) nebst den dazu ergangenen Ausführungsverfügungen des Preussischen Justizministers Anwendung. Aus ihnen ergab sich aber keine Niederschlagung des Verfahrens zugunsten des Angeklagten, weil mit dem Betrugsversuch das Verbrechen der geminnstüchtigen Urkundenfälschung einheitlich zusammentrifft, das nicht zu den von der gnabentweisen Niederschlagung umfaßten strafbaren Handlungen gehört, und weil der Preussische Justizminister zur Erwirkung eines Einzelgnabenerweises keine Veranlassung gefunden, vielmehr zur Durchführung des Strafverfahrens die Entlassung des Angeklagten aus dem Heeresdienst angeregt hat, die von der zuständigen Militärdienststelle daraufhin auch erfolgt ist.

Soweit der Angeklagte wegen der Übertretungen verurteilt worden ist, mußte das Rechtsmittel Erfolg haben. Die Strafverfolgung ist nach § 67, insbesondere Abs. 3, § 68 StGB. verjährt, da, wie hervorgehoben, seit der Aussetzung der Verhandlung richterliche Verfolgungshandlungen länger als 3 Monate unterblieben sind (s. Urteil des IV. Strafsenats g. D. v. 12. Dezember 1903, 3870/03, u. des erf. Senats g. C. v. 4. Januar 1907, V 780/06).¹ Die Vorschrift des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB. über das Ruhen der Verjährung kommt nicht zur Anwendung, da die Aussetzung der Verhandlung in den Fällen der Einberufung des Angeklagten zum Kriegsdienst auf billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Erschwerung der Verteidigung beruht; nicht auf einem gesetzlichen Hindernis der Strafverfolgung.² In dem sich hieraus ergebenden Umfang war daher das Verfahren einzustellen (RGSt. Bd. 41 S. 167).“ ...